Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.11.2020

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBI. M-V, S. 166, 179) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010, der 3. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011, der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012, der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015, der 6. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016, 7. Änderungssatzung vom 20.12.2017 sowie der 8. Änderungssatzung vom 17.08.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- " (1) Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt netto 2,60 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung zzgl. 7 % Mehrwertsteuer in Höhe von 0,18 € und damit 2,78 € brutto.
 - (2) Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beträgt der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage abweichend von Abs. 1 im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 2,73 € einschließlich Mehrwertsteuer pro m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung (= 2,60 € netto zzgl. 5 % MwSt. hieraus von 0,13 €)."

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- " (3) Die Ermittlung erfolgt:
 - a) für Grundstücke nach Abs. 2 nach der Anzahl der Wohneinheiten.

die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto):

Euro	Euro	
(netto)	(brutto)	
5,89 €	6,30 € (inkl. 7 % MwSt. von 0,41 €)	

aa) Abweichend von Abs. 3 a) beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Monat im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 inkl. Mehrwertsteuer (brutto):

Euro	Euro
(netto)	(brutto)
5,89 €	6,18 € (inkl. 5 % MwSt. von 0,29 €)

b) für Grundstücke auf welchen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 2 befindet oder die ausschließlich für gewerbliche Zwecke oder öffentlich genutzt werden, nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers,

die Grundgebühr beträgt je Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchfluss Qn in m³/h bis	oder des Dauerdurchflusses Q3 in m³/h bis	Euro (netto)	Euro (brutto)	
Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	5,89 €	6,30 €	(inkl. 7 % MwSt. von 0,41 €)
Q _n 2,5	Q ₃ 4	9,42 €	10,08 €	(inkl. 7 % MwSt. von 0,66 €)
Q _n 6	Q ₃ 10	23,56 €	25,21 €	(inkl. 7 % MwSt. von 1,65 €)
Q _n 10	Q ₃ 16	37,70 €	40,34 €	(inkl. 7 % MwSt. von 2,64 €)
Q _n 15	Q ₃ 25	58,90 €	63,02 €	(inkl. 7 % MwSt. von 4,12 €)
Q _n 40	Q ₃ 63	148,43 €	158,82 €	(inkl. 7 % MwSt. von 10,39 €)
Q _n 60	Q ₃ 100	235,60 €	252,09 €	(inkl. 7 % MwSt. von 16,49 €)
Q _n 100	Q ₃ 160	376,96 €	403,35 €	(inkl. 7 % MwSt. von 26,39 €)

bb) Abweichend von Abs. 3 b) beträgt die Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 je Monat inkl. Mehrwertsteuer (brutto) bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Nenndurchfluss Qn in m³/h bis	oder des Dauerdurchflusses Q3 in m³/h bis	Euro (netto)	Euro (brutto)	
Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	5,89 €	6,18 €	(inkl. 5 % MwSt. von 0,29 €)
Q _n 2,5	Q ₃ 4	9,42 €	9,89 €	(inkl. 5 % MwSt. von 0,47 €)
Q _n 6	Q ₃ 10	23,56 €	24,74 €	(inkl. 5 % MwSt. von 1,18 €)
Q _n 10	Q ₃ 16	37,70 €	39,59 €	(inkl. 5 % MwSt. von 1,89 €)
Q _n 15	Q ₃ 25	58,90 €	61,85 €	(inkl. 5 % MwSt. von 2,95 €)
Q _n 40	Q ₃ 63	148,43 €	155,85 €	(inkl. 5 % MwSt. von 7,42 €)
Q _n 60	Q ₃ 100	235,60 €	247,38 €	(inkl. 5 % MwSt. von 11,78 €)
Q _n 100	Q ₃ 160	376,96 €	395,81 €	(inkl. 5 % MwSt. von 18,85 €)

c) für Grundstücke, die neben vorhandenen Wohneinheiten auch anderweitig genutzt werden können (insbesondere bei gewerblicher Nutzung mit Ausnahme der Nutzung nach Abs. 2 f) oder bei öffentlichen Gebäuden) wird die monatliche Grundgebühr zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten gem. Abs. 3 a) oder 3 aa) nach dem jeweiligen Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss der vorhandenen Wasserzähler gem. Abs. 3 b) oder 3 bb) berechnet.

Die Wohneinheiten nach Abs. 3 a) oder 3 aa) und Gebühren nach Abs. 3 b) oder 3 bb) werden im Gebührenbescheid zusammengefasst ausgewiesen."

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten erhebt der WBV eine Mengengebühr, die nach dem gemessenen Verbrauch pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser berechnet wird. Die Mengengebühr beträgt pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 1,01 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 0,94 € netto zuzüglich 7% Mehrwertsteuer hieraus von 0,07 €).
 - (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Mengengebühr im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 pro Kubikmeter Trink- oder Brauchwasser 0,99 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 0,94 € netto zuzüglich 5% Mehrwertsteuer hieraus von 0,05 €)."

4. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

- " (1) Die Gebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohr beträgt 1,66 € einschließlich Mehrwertsteuer pro Kubikmeter (= 1,55 € netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,11 €). Die Mindestmengengebühr beträgt 8,43 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 7,88 € netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,55 €). Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 11,76 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 10,99 € netto zzgl. 7 % MwSt. hieraus von 0,77 €). Der WBV ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von 250,00 € je entliehenem Standrohr zu erheben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 für die nachfolgend ausgewiesenen Gebühren ein Mehrwertsteuersatz in Höhe von 5 % in Ansatz gebracht. Die Gebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohr beträgt somit 1,63 € einschließlich Mehrwertsteuer pro Kubikmeter (= 1,55 € netto zzgl. 5 % MwSt. hieraus von 0,08 €). Die Mindestmengengebühr beträgt 8,27 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 7,88 € netto zzgl. 5 % MwSt. hieraus von 0,39 €). Die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je angefangene Woche 11,54 € einschließlich Mehrwertsteuer (= 10,99 € netto zzgl. 5 % MwSt. hieraus von 0,55 €). Der WBV ist berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von 250,00 € je entliehenem Standrohr zu erheben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Siegel) (Siegel)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Wittenburg, den 20.11.2020

Bruno Hersel Verbandsvorsteher Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.